

Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen

Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote



Impressum

Herausgeber

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote AKJB
Kanton Basel-Landschaft
Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf
T 061 552 17 70, www.bl.ch/akjb

3. Ausgabe 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
01. WORUM ES GEHT	2
1.1 Ziele des vorliegenden Dokuments	2
1.2 Welche Angebote gelten als schulergänzende Betreuung?	2
1.3 Welche Angebote benötigen eine Bewilligung?	2
1.4 Hilfreiche Dokumente und Bewilligungsgesuch	3
02. WAS ES BRAUCHT	4
2.1 Trägerschaft	4
2.2 Leitung	4
2.3 Konzepte	5
2.4 Personal	6
2.5 Räumlichkeiten	8
2.6 Finanzen	11
2.7 Versicherungen	11
03. WAS AUSSERDEM WICHTIG IST	12
3.1 Ernährung	12
3.2 Bewegung	12
3.3 Zusammenarbeit mit der Schule	12
3.4 Vernetzung	13
3.5 Zusammenarbeit mit den Eltern	13
04. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS/LINKSAMMLUNG	14

01. WORUM ES GEHT



1.1 Ziele des vorliegenden Dokuments

- Das vorliegende Dokument soll einen Überblick zu den wesentlichen, konkreten **Bewilligungs-Voraussetzungen** für schulergänzende Angebote im Kanton Basel-Landschaft bieten. Dies soll sowohl beim Aufbau neuer Angebote als auch beim Betrieb bestehender Angebote als Hilfestellung dienen.

Somit richtet sich das Dokument an alle, die am Aufbau von schulergänzenden Angeboten interessiert sind (z.B. Gemeinden, Trägerschaften, Einzelpersonen) oder bereits ein schulergänzendes Angebot betreiben.

- Ergänzend werden verschiedene **Empfehlungen und Anregungen** ausgeführt (*nicht abschliessend*).

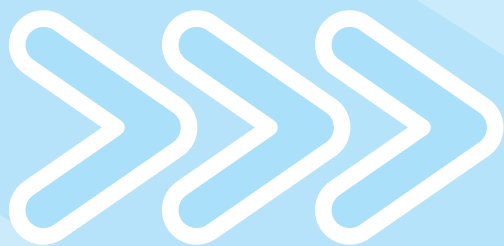
Die in diesem Dokument festgehaltenen konkreten Bewilligungs-Voraussetzungen sind als **Mindestvoraussetzungen** zu verstehen. Zusätzlich sind teilweise **wünschenswerte** Merkmale (→ nicht verbindlich) aufgeführt, welche aus Perspektive der betreuten Kinder, deren Eltern und/oder der Betreuungspersonen empfehlenswert sind.

1.2 Welche Angebote gelten als schulergänzende Betreuung?

- Als **schulergänzende Angebote** oder auch **Tagesstrukturen** gelten alle regelmässigen Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche¹ im schulpflichtigen Alter, welche ausserhalb des schulischen Unterrichts, sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen², stattfinden. Dabei können die Angebote lokal an der Schule oder aber an einem oder mehreren Standorten ausserhalb des Schulareals angesiedelt sein.
- In der Regel sind die Angebote **modular organisiert**, d.h. es gibt ein Mittagsmodul und mehrere (meist zwei) Nachmittagsmodule. In manchen Fällen wird zusätzlich ein Frühmodul am Morgen vor Beginn der Schule angeboten. Ausserdem besteht teilweise auch eine Betreuung in den Schulferien, wobei in der Regel nicht alle Schulferienwochen abgedeckt werden.

1.3 Welche Angebote benötigen eine Bewilligung?

- Im Kanton Basel-Landschaft benötigen alle Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB), welche regelmässig mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreuen, eine Bewilligung des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB). Dies gilt auch für Angebote, in denen nur Schulkinder (unter 12 Jahre) betreut werden.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht von schulergänzenden Betreuungsangeboten bilden im Kanton Basel-Landschaft Artikel 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338), § 26 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) sowie die §§ 2, 3, 6 und 7 der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (kantonale Heimverordnung, SGS 850.14).



- „Reine“ Mittagstische, welche Kinder nur in der Mittagspause verpflegen und betreuen, benötigen aufgrund ihrer beschränkten Öffnungszeiten keine Bewilligung. Empfehlungen für die Gestaltung von Mittagstischen an Primarschulen finden sich vereinzelt im Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“. Darüber hinaus steht für Mittagstische der Leitfaden der Gesundheitsförderung Baselland zur Verfügung, welcher einen umfassenden Überblick über den Aufbau und die Führung eines Mittagstisches gibt.
- Ebenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Angebote, bei denen Kinder ausschliesslich während den Ferien betreut werden.

Die Bewilligungspflicht von schulergänzenden Angeboten gilt unabhängig davon, ob das Angebot räumlich/organisatorisch/personell der Schule angegliedert ist oder nicht. Ebenso sind Angebote unabhängig von deren Trägerschaft (privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Träger) bewilligungspflichtig und werden vom AKJB beaufsichtigt.

Bei Privatschulen mit schulergänzender Betreuung: Die Bewilligung für den schulischen Betrieb gemäss Bildungsgesetz und Verordnungen wird vom Amt für Volksschulen erteilt. Bei den Bewilligungen des Amtes für Volksschulen und des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote handelt es sich um separate Verfügungen.

1.4 Hilfreiche Dokumente und Bewilligungsgesuch

- Das Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“ enthält nebst spezifischen Bewilligungs-Voraussetzungen für Kindertagesstätten auch **allgemeine Informationen zum Aufbau und der Führung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder** (*teilweise ausführlicher als im vorliegenden Dokument*), welche ebenfalls für schulergänzende Angebote nützlich sind. Im vorliegenden Dokument finden sich jeweils Verweise auf das Handbuch.
- Als zusätzliche **Orientierung** für Anbieter schulergänzender Betreuung kann beispielsweise der „Qualitätsrahmen für die schulische Tagesbetreuung“ des schweizerischen Verbands für die schulische Tagesbetreuung, Bildung und Betreuung, dienen. Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Empfehlungen wurden teilweise vom Qualitätsrahmen übernommen. Wichtige Hinweise enthalten auch die Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse).
- Die **Gesuchsunterlagen** des AKJB für die Bewilligung eines schulergänzenden Angebots inklusive ausführlichen Erläuterungen finden Sie auf der Homepage des AKJB. Im Gesuchformular sind sämtliche obligatorischen Beilagen aufgeführt, welche für eine Betriebsbewilligung einzureichen sind.

¹ Im nachfolgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit jeweils der Begriff „Kinder“ verwendet.

² Der Kindergarten als Teil der Primarstufe ist jeweils inbegriffen, wenn im Folgenden der Begriff "Schule" verwendet wird.

02. WAS ES BRAUCHT

Zur Gründung eines schulergänzenden Angebots gehört die Wahl der Trägerschaftsform. Eine Grundvoraussetzung für die Bewilligungserteilung ist die fachliche und persönliche Eignung der Leitung.

2.1 Trägerschaft

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“; Kapitel 02. (ausführlichere Informationen)

Als Träger eines Angebots schulergänzender Betreuung kommen natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in Frage.

- **Natürliche Personen** sind Einzelpersonen (eine oder zwei Personen gemeinsam)
- **Juristische Personen** sind Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften
- Ein Beispiel für **öffentlich-rechtliche Körperschaften** sind Gemeinden, ein Beispiel für öffentlich-rechtliche Anstalten sind Kantonsspitäler

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und Leitung der Einrichtung geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeiten, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm)

2.2 Leitung

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“; Kapitel 03. (ausführlichere Informationen)

Die fachliche und persönliche Eignung der Leitung ist eine Grundvoraussetzung für die Bewilligungserteilung. Die Leitung trägt die Verantwortung in pädagogischer, organisatorischer, betrieblicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht. Je nach Organisation ist es sinnvoll, wenn die Schulleitung die übergeordnete Verantwortung für die schulergänzende Betreuung wahrnimmt. Dies muss im Stellenplan berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Organisation ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung gewinnbringend.

Darüber hinaus gibt es, je nach Organisation, **verschiedene Varianten der Leitung**:

- Wenn das schulergänzende Angebot nur über **einen Standort** verfügt, gibt es eine oder zwei Leitung/en mit Verantwortung vor Ort.
- Wenn das Angebot über **mehrere Standorte** verfügt, kann eine Gesamtleitung und zusätzlich an jedem Standort eine Standortleitung eingesetzt werden. Dabei kann die Gesamtleitung in geeigneten Fällen – mit entsprechenden Ressourcen – auch gleichzeitig als Standortleitung (eines Standorts) tätig sein.

Zur Ausstellung der Bewilligung:

- **Bei einem Standort:** Die Bewilligung wird auf eine oder zwei Personen gemeinsam ausgestellt (je nach Organisation der Leitung).
- **Bei mehreren Standorten:** Die Bewilligung wird auf die Gesamtleitung unter Nennung der Standortleitungen ausgestellt. Die Gesamtleitung trägt die übergeordnete Verantwortung für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Die Leitung verfügt über:

- Eine anerkannte (sozial-) pädagogische Grundausbildung (vgl. Auflistung in Kapitel 2.4 Personal)
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern seit dem Abschluss der Ausbildung

Wünschenswert

(insbesondere für Gesamtleitungen von mehreren Standorten):

- Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern seit dem Abschluss der Ausbildung
- Führungserfahrung und/oder eine, idealerweise fachspezifische, Weiterbildung im Bereich Personal- und Betriebsführung



Schulergänzende Angebote benötigen pädagogische und organisatorische konzeptionelle Grundlagen. Diese stellen eine wichtige Leitlinie dar und dienen der Einrichtung als Richtlinie zur Qualitätsüberprüfung.

Speziell für die schulergänzende Betreuung gibt es im Bereich Führung u.a. folgende **Weiterbildungsangebote**:

- Bildungszentrum Kinderbetreuung (bke)
- Verschiedene Angebote der PH Bern

Darüber hinaus sind auch Weiterbildungen im Bereich Führung, welche sich *nicht speziell* an Leitende in der schulergänzenden Betreuung richten, möglich, z.B. folgende:

- Diverse Weiterbildungen der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- Führungweiterbildung Team-/Institutionsleitung am Bildungszentrum Kinderbetreuung (bke)
- Führungsausbildungen von Curaviva
- CAS "Leiten in Tagesstrukturen" der PH Luzern

2.3 Konzepte

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“, Kapitel 04. (ausführlichere Informationen)

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Mit dem Gesuch um eine Bewilligung sind folgende Konzepte einzureichen:

- **Betriebskonzept**
Sinn und Zweck der Einrichtung, Angebot, pädagogische Grundsätze, Führung und Zusammenarbeit (im Team und mit den Eltern), Institutionsstruktur/Organisation, Räume und Ausstattung, Hygiene und Sicherheit, Finanzen, Vernetzung, Umgang mit dem Konzept, Qualitätssicherung und -entwicklung
- **Pädagogisches Konzept**
Leitbild, Qualitätsschwerpunkte in Bildung und Betreuung, Inklusion und Partizipation, Rhythmisierung und Übergänge, Regeln, Ernährung und Bewegung etc.
Notwendig sind darüber hinaus Grundsätze zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt (vgl. dazu das Dokument von kibesuisse).
- **Sicherheits-/Notfallkonzept**
Grundsätze der Sicherheit in der Einrichtung, konkretes Vorgehen bei Notfällen und im Brandfall inkl. Evakuierung, Schulung des Personals
- **Hygienekonzept**³
Kurzbeschreibung des Betriebs, Gefahrenanalyse, Weisungen, Kontrollblätter (Temperaturkontrolle Kühlgeräte, Reinigung)

Das Sicherheits-/Notfallkonzept sowie das Hygienekonzept sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Bewilligungsgesuchs mindestens in einer **Grobfassung** vorhanden.⁴

Es ist notwendig, Konzepte immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Eine jährliche Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Konzepte ist empfehlenswert.

Wünschenswert:

Schule und schulergänzendes Angebot verfügen über gemeinsame Konzepte und Leitlinien (Stichworte Leitbild, Elternarbeit, Jahres-Schulprogramm, Förderkonzepte etc.).

³ Zu beachten: schulergänzende Betreuungsangebote sind Lebensmittelbetriebe und fallen unter die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen dem Lebensmittelinspektorat gemeldet werden und werden regelmässig inspiziert.

⁴ Hilfestellungen zum Thema Sicherheitskonzept finden Sie auf der Homepage des Erziehungsdepartements BS oder im Handbuch „Sicherheit an Schulen“ des AVS (kennwortgeschützt); zum Thema Hygienekonzept auf der Homepage des Lebensmittelinspektorats, in der Leitlinie „Gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe“.

Die Qualität von schulergänzenden Angeboten hängt wesentlich von den betreuenden Personen ab. Das Betreuungsteam setzt sich mehrheitlich aus Mitarbeitenden mit pädagogischer Grundausbildung zusammen.

2.4 Personal

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“; Kapitel 05.

Bewilligungs-Voraussetzung im Kanton Basel-Landschaft:

Das Personal setzt sich aus Mitarbeitenden mit (sozial-)pädagogischer Grundausbildung und (nach Bedarf) weiteren Mitarbeitenden zusammen.

Folgende Ausbildungen werden als (sozial-)pädagogische Grundausbildung anerkannt:

- Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinderbetreuung oder generalistische Ausbildung und alle mit als gleichwertig anerkanntem Titel, z.B. Kleinkindererzieherin/ Kleinkindererzieher oder Sozialagogin/ Sozialagoge
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Hochschule) oder eine verwandte bzw. gleichwertige Ausbildung
- Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge HF
- Lehrerin oder Lehrer (Primarstufe einschliesslich Kindergarten) mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
- Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom
- Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit Ausbildung nach Rudolf Steiner
- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, soziokulturelle/r Animatorin/Animator (Fachhochschule)

- Pädagoge/Pädagogin (Hochschule)
- Klinische/r Heilpädagoge/-pädagogin (Hochschule)
- Psychologin oder Psychologe mit dem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung Masterstudium) Kind und Jugend bzw. Entwicklungspsychologie

Im Rahmen einer verkürzten Grundbildung oder einer Nachholbildung kann das Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/ Fachmann Betreuung der Fachrichtung Kinderbetreuung von Erwachsenen mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Kinderbetreuung auch in einem verkürzten Verfahren erworben werden.

- **Mitarbeitende ohne pädagogische Ausbildung ergänzen das mehrheitlich pädagogisch ausgebildete Team.** Sie bringen Motivation, Freude an der Kinderbetreuung und idealerweise bereits Erfahrung in dieser Tätigkeit mit. Auch die Bereitschaft zur Weiterbildung sollte vorhanden sein. Für Mitarbeitende der schulergänzenden Betreuung gibt es verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten:
 - Basiskurs „Schulkinder qualifiziert betreuen“ des Bildungszentrums Kinderbetreuung (bke)
 - Verschiedene Kurse des Bildungszentrums Kinderbetreuung (bke)
 - Angebot des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)
 - „Weiterbildung Tagesstrukturen“ (verschiedene Kurse) des PZ.BS
 - Angebot der PH Bern

Zu beachten ist, dass Weiterbildungen keine Grundausbildung ersetzen und keine Anerkennung als Fachperson (bei Mitarbeitenden ohne pädagogische Grundausbildung) zur Folge haben.

Wünschenswert:

Mitarbeitende ohne pädagogische Grundausbildung absolvieren nach Stellenantritt so bald wie möglich einen Basiskurs, um zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.

- Die Möglichkeit zur **regelmässigen Weiterbildung** aller Mitarbeitenden wirkt sich positiv auf die Motivation der Mitarbeitenden und die Betreuungsqualität aus. Dazu trägt auch die Möglichkeit zum **regelmässigen Austausch** in Teamsitzungen und Mitarbeitendengesprächen bei. Bei der Berechnung der Stellenschlüssel ist entsprechend **Zeit für Weiterbildung und Teamsitzungen** sowie für weitere **"kinderfreie" Tätigkeiten** wie Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Vernetzung, Supervision etc. vorzusehen (Richtwert: ca. 10-15% der Arbeitszeit bei Fachpersonal). Auch besondere Aufgaben wie die Berufsbildung/Anleitung sind zu berücksichtigen und es sind Reserven für nicht vorhersehbare Abwesenheiten (Krankheit, Unfall etc.) einzuplanen.
- Bei der Anstellung und Beschäftigung von Personal in der schulergänzenden Betreuung gelten die Richtlinien zur Personensicherheitsprüfung des AKJB.



Personalbedarf pro Kindergruppe

Der Personalbedarf richtet sich nach Alter und Anzahl der aufzunehmenden Kinder. Die Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen, die Öffnungszeiten, die Betriebsstruktur und der Zeitbedarf für Arbeiten ausserhalb der direkten Betreuung bestimmen die Personalausstattung. **Die Mehrheit der Betreuungspersonen verfügt über eine (sozial-)pädagogische Grundausbildung. Auch in Randzeiten ist immer eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson im Haus anwesend.**

- Eine Kindergruppe soll (bei den Nachmittagsmodulen) in der Regel nicht mehr als rund 24 Kinder umfassen; d.h. bei mehr als rund 24 Kindern ist eine zweite bzw. allenfalls eine dritte Kindergruppe zu führen. In der Mittagszeit können auch mehr Kinder anwesend sein, sofern die Platzverhältnisse und die Personalsituation dies zulassen.

- Wenn mehr als ca. 30-35 Kinder über den Mittag betreut werden, sind die Gruppen wann immer möglich in separaten Räumen aufzuteilen. Entsprechend der Kinderzahl ist auch der Personalbedarf für die Mittagszeit anzupassen.
- Betreffend Personalbedarf ist auch zu berücksichtigen, dass Kinder im Kindergartenalter sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Beeinträchtigungen) in der Regel mehr Betreuung benötigen. Je nach Zusammensetzung der Kindergruppe ist es nötig, Kindergartenkinder und/oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 (bzw. mit einem individuellen Faktor) zu gewichten.

Mindestvoraussetzungen zum Betreuungsschlüssel:

Der minimale Betreuungsschlüssel beträgt 1:11, empfohlen wird ein Betreuungsschlüssel von 1:8. Pro 24 Kinder muss mindestens eine der Betreuungspersonen über eine pädagogische Grundausbildung verfügen (ab 25 Kinder mind. zwei der Betreuungspersonen mit pädagogischer Grundausbildung, usw.)⁵. Auch in Randzeiten muss stets eine ausgebildete Person im Haus anwesend sein.

⁵ Es wird empfohlen, den Anteil der Betreuungspersonen mit pädagogischer Grundausbildung gegenüber den Mindestanforderungen zu erhöhen. Idealerweise ist mindestens die Hälfte des anwesenden Betreuungspersonals pädagogisch ausgebildet.

Die Räume des schulergänzenden Angebots müssen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden. Sowohl ruhige und konzentrierte Beschäftigungen als auch aktive Tätigkeiten und Bewegung sollen möglich sein.

2.5 Räumlichkeiten

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“; Kapitel 06.

Die Räumlichkeiten müssen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder und deren Alter angepasst sein und verschiedene Aktivitäten ermöglichen. Dazu gehört, dass sowohl ruhigere und konzentrierte Beschäftigungen (z.B. Hausaufgaben, Lesen) als auch aktive Tätigkeiten und Bewegung möglich sind. Die Räume sollten kinderfreundlich eingerichtet sein und die Kinder sollten entsprechend „Spuren“ hinterlassen dürfen. Auch geeignete Aussenräume (auf dem Areal oder mindestens im näheren Umkreis) sollten den Kindern zur Verfügung stehen.

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Beim Gesuch um die Betriebsbewilligung werden folgende Aspekte der Räumlichkeiten beurteilt:

- Das Vorhandensein von geeigneten, genügend grossen und verschiedenen Räumen sowie die Möglichkeit der Aussennutzung (auf dem Areal oder mindestens im näheren Umkreis)
- Die zur Verfügung stehende Fläche in qm (ohne Nebenräume, Details siehe S. 10)
- Sicherheitsvorkehrungen, welche im Zusammenhang mit dem Alter, der Anzahl und den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder stehen

Innenräume

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Für die Nachmittagsmodule sind pro Kind **mind. 5 Quadratmeter** an Aufenthalts-/Spielfläche zu berechnen. Steht ein unmittelbar angrenzender Aussenbereich in guter Qualität zur Verfügung, kann die Fläche bei Bedarf auf 4qm pro Kind reduziert werden. Pro Kindergruppe sind mindestens zwei Räume mit Tageslicht und freier Sicht auf die Umgebung vorhanden.

Nebenräume wie die Küche, sanitäre Anlagen, Stauräume etc. werden nicht zur Aufenthalts-/Spielfläche gezählt.

Wünschenswert:

Die schulische Turnhalle sowie weitere Räume wie Werk- und Handarbeitsräume, der Musikraum oder die Aula können (nach Absprache) mitbenutzt werden.

In den Räumen stehen den Kindern vielfältige Materialien zur Verfügung, wie Spiele, Bastelmaterial, Bücher, Tonträger etc. Je nach räumlichen Voraussetzungen und Personenbelegung sind zusätzliche Massnahmen zur Schalldämmung zu prüfen und umzusetzen.

Aussenbereich

Wenn das schulergänzende Angebot direkt an der Schule angesiedelt ist, wird in der Regel der entsprechende Aussenbereich (nach Absprache) mitbenutzt. Dieser ist idealerweise bereits kindgerecht und abwechslungsreich gestaltet. Befindet sich der Standort ausserhalb des Schulareals, ist auf eine abwechslungsreiche und kindersichere Gestaltung des Aussenbereichs bzw. auf den Zugang zu einer Aussenspielmöglichkeit im näheren Umkreis zu achten.

Bewilligungs-Voraussetzung im Kanton Basel-Landschaft:

Im näheren Umkreis sind Aussenspielmöglichkeiten vorhanden, die von den Kindern genutzt werden können.

Wünschenswert:

Der Aussenbereich kann von den Innenräumen aus beaufsichtigt werden.



Innen- und Aussenbereich des schulergänzenden Angebots sollen für die Kinder selbstständig und ohne Gefährdung erreichbar sein. Es ist abzuklären, ob eine Wegbegleitung notwendig bzw. möglich ist.

Nebenräume

Nebenräume, welche (auf dem Areal der schulergänzenden Betreuung) vorhanden sein sollten, sind:

- eine Küche bzw. Küchenzeile (für die Zubereitung der Zwischenmahlzeiten, allenfalls auch des Mittagessens, wenn selbst gekocht wird)
- sanitäre Anlagen (Toiletten gegebenenfalls nach Geschlechtern getrennt; eine separat für die Erwachsenen benutzbare Toilette ist empfehlenswert)
- Garderobe
- ein Büro- und Gesprächsraum sowie ein Aufenthaltsraum für die Mitarbeitenden
- Stauräume

Bewilligungs-Voraussetzung im Kanton Basel-Landschaft:

Die notwendigen Nebenräume sind vorhanden, zweckmässig und geeignet.

Wege

- Innenräume und Aussenbereich sowie deren Einrichtung sollen für Kinder aller Altersgruppen selbstständig und ohne Gefährdung erreichbar sein.
- Die Eltern sind vor Betreuungsbeginn schriftlich und mündlich darüber zu informieren, ob eine Wegbegleitung ihrer Kinder zwischen Schule und Standort des schulergänzenden Angebots angeboten wird oder nicht.

Wünschenswert:

Alle Räume befinden sich in der gleichen Anlage oder der Transport bzw. die Wegbegleitung der Kinder (bei Bedarf) erfolgt durch die schulergänzende Betreuung ohne Mehrkosten für die Eltern. Ist die Begleitung sämtlicher Kinder aus organisatorischen Gründen nicht möglich beziehungsweise aufgrund des Alters einiger Kinder nicht sinnvoll, sollte mindestens eine Begleitung der jüngeren Kinder (Kindergarten und 1. Primarschulklasse) angestrebt werden, sofern es sich um längere Wege handelt. In begründeten Fällen und nach Absprache mit den Eltern kann auf die Wegbegleitung verzichtet bzw. diese nach einiger Zeit ausgesetzt werden.

Bauliche Massnahmen

- **Sämtliche schulergänzenden Angebote benötigen nebst einer Betriebsbewilligung des AKJB immer eine Bewilligung des Bauinspektors gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400).** Bei Angeboten, die an Schulen angesiedelt sind, ist abzuklären, ob die benötigte Bewilligung des Bauinspektors bereits vorliegt (in der Regel sollte dies der Fall sein). Mehr Informationen finden Sie auf der [Website des Bauinspektors](#).
 - Bei **Umbauten** muss ein **Baugesuch** beim Bauinspektorat gestellt werden. Bei **Zweckänderungen** ist ein **Zweckänderungsgesuch** einzureichen. Das Bauinspektorat berücksichtigt bei der Überprüfung eines Zweckänderungs- resp. Baugesuchs verschiedene Faktoren wie u.a. Zonenkonformität, Zugänglichkeit, Anzahl vorhandener Parkplätze, Brandschutz, Lärmschutz und Einverständnis der Nachbarschaft.
- Für das Bewilligungsverfahren ist genügend Zeit einzuplanen.



Ein detailliert erstellter Finanzierungsplan ermöglicht die Einschätzung der Investitionen und die Berechnung der Elternbeiträge. Im Entwicklungsbudget werden die Ausgaben und Einnahmen nach gestaffelter Belegung kalkuliert.

Sicherheit und Brandschutz

- Sowohl die Innen- als auch die Aussenräume haben den Kindern grösstmögliche **Sicherheit** zu gewährleisten. Informationen und Beratungen zur Kindersicherheit bietet die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).
- **Massnahmen zum Brandschutz:** Ein Beratungsgespräch mit einem Brandschutzinspektor der Gebäudeversicherung BL ist notwendig (als Teil des Bewilligungsverfahrens für die Bewilligung des Bauinspektorats). Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig abzuklären, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen des Brandschutzes genügen bzw. welche allfälligen Anpassungen vorzusehen sind.

2.6 Finanzen

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“, Kapitel 07. (ausführlichere Informationen)

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft:

Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage wird durch einen Finanzierungsplan (inkl. Entwicklungsbudget mind. für die ersten beiden Betriebsjahre) nachgewiesen.

Entwicklungsbudget

Nicht von Beginn an kann mit einer hohen Auslastung gerechnet werden, deshalb ist ein Entwicklungsbudget notwendig, das die Ausgaben und Einnahmen nach gestaffelter Belegung mind. im ersten und zweiten Betriebsjahr kalkuliert (monatlich, sofern während dem Semester jeweils noch Anmeldungen möglich sind; ansonsten pro Semester).

Finanzhilfen des Bundes

Bis mindestens Ende Januar 2023 leistet der Bund Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen. Gesuche für Neueröffnungen und wesentliche Angebotserweiterungen können beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht werden. Mehr Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen.

2.7 Versicherungen

Vgl. Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“, Kapitel 08. (ausführlichere Informationen)

Es ist zu gewährleisten, dass das Personal und die betreuten Kinder über die notwendigen Versicherungen verfügen.

- Für die Mitarbeitenden sind Unfallversicherung, Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und weitere) sowie berufliche Vorsorge (Pensionskasse in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang) notwendig.
 - Das Verlangen eines (schriftlichen) Nachweises von den Eltern für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der betreuten Kinder ist empfehlenswert.
 - Weitere Versicherungen, die es zu bedenken gilt, sind die Krankentaggeldversicherung (OR Art. 324a regelt die Lohnfortzahlung), die Gebäude-/Sachversicherung bzw. Feuer- und Elementarschadenversicherung sowie die Betriebshaftpflichtversicherung.
- Mehr Informationen zum Thema Versicherungen können dem KMU-Portal des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) entnommen werden. Mindestens der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung wird dringend empfohlen.

03. WAS AUSSERDEM WICHTIG IST

Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder haben heute über das „Hüten“ hinaus einen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Bei schulergänzenden Angeboten besteht die Herausforderung hinsichtlich pädagogischer Qualität insbesondere darin, trotz der flexiblen Betreuungsmodule sowie der häufig wechselnden und oft grossen Kindergruppen eine Konstanz zu erreichen und tragfähige Beziehungen aufzubauen. Wichtige Qualitätsmerkmale sind unter anderem eine gesunde und ausgewogene Ernährung sowie vielfältige Bewegungsmöglichkeiten. Des Weiteren muss die Möglichkeit zur konzentrierten Erledigung von Hausaufgaben gegeben sein. Und auch eine gute Zusammenarbeit mit der Schule, anderen Einrichtungen und den Eltern tragen wesentlich zur Qualität von schulergänzenden Angeboten bei.

3.1 Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung ist wichtig, damit Kinder sich wohlfühlen, gesund bleiben und genügend Energie für Spiel und Lernen haben. Für eine gesunde Ernährung in Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder bietet das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain das Beratungsangebot "[Fourchette Verte – Ama Terra](#)" an. Institutionen, die einen Beratungsprozess durchlaufen haben und die Kriterien von „Fourchette Verte – Ama terra“ erfüllen, können eine kantonale Auszeichnung erlangen.

Im Leitfaden für gesunde Mittagstische der [Gesundheitsförderung Baselland](#) werden wichtige Informationen für die gesunde und ausgewogene Ernährung von Kindern sowie für die Gestaltung von Mahlzeiten erläutert.

Vielfältige Grundlagen, Empfehlungen und Anregungen finden sich auch in den „[Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie](#)“. Des Weiteren hat die Fachstelle PEP (Prävention Essstörungen Praxisnah) des Inselspitals Bern ein [Handbuch](#) zur Ess- und Tischkultur in Tagesschulen verfasst, welches praxisnahe Empfehlungen für Leitungs- und Betreuungspersonen enthält.

3.2 Bewegung

Dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern ist mit vielseitigen Bewegungsangeboten zu begegnen. Nebst dem gesundheitlichen Aspekt wird durch ausreichend Bewegung auch die Konzentrationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Motivation von Kindern gefördert. Anregungen und Informationen finden Sie beispielsweise hier:

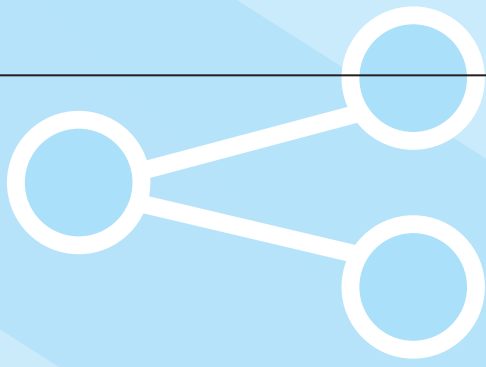
- Programm „[fit4future](#)“ speziell für Schulen
- Programm „[Purzelbaum](#)“
- Programm "[schule bewegt](#)"

Weitere Informationen, Publikationen und Projekte im Themenbereich Gesundheitsförderung / Kindheit und Jugend finden Sie auf der [Website der Gesundheitsförderung Baselland](#).

3.3 Zusammenarbeit mit der Schule

Eine gute Zusammenarbeit mit der Schule trägt wesentlich zur Qualität von schulergänzenden Angeboten bei. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und schulergänzendem Angebot wird idealerweise beiderseitig angestrebt und sollte ein erklärtes Ziel darstellen. Mindestanforderungen zur Zusammenarbeit betreffen die Bereiche **Hausaufgaben, Nutzung der Räume und Infrastruktur sowie Vernetzung von Unterricht und Betreuung** (vgl. [Qualitätsrahmen Bildung und Betreuung](#), Kapitel 6):

- Den Kindern und Jugendlichen sollten im schulergänzenden Angebot **mindestens** ruhige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, um die Hausaufgaben zu erledigen. **Gut** ist, wenn Hilfsmittel für die Erledigung der Hausaufgaben vorhanden sind, wie z.B. Nachschlagewerke, und geeignete Räume zur Verfügung stehen, in denen die Kinder und Jugendlichen die nötige Ruhe haben. **Ausgezeichnet** ist, wenn die Betreuungspersonen die Kinder und Jugendlichen bei den Hausaufgaben beobachten und unterstützen bzw. motivieren.



- Lehrpersonen und Betreuungspersonen achten auf den sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Informationen.
- Die Turnhalle sollte zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.
- Die Lehrpersonen sollten wissen, wann welche Schülerinnen und Schüler das schulergänzende Angebot besuchen. Die Leitung des schulergänzenden Angebots und die Schulleitung haben miteinander vereinbart, worüber und wie sie sich gegenseitig informieren.

3.4 Vernetzung

Die Vernetzung mit anderen Angeboten bietet die Möglichkeit, Synergien zu nutzen. Ein Austausch mit gleichartigen Angeboten in der Gemeinde ist sinnvoll, ebenso wie der Kontakt zu anderen Einrichtungen in der Umgebung, welche Angebote für Eltern und Kinder bereitstellen (z.B. Quartierverein, Jugendtreff, Robi-Spiel-Aktionen etc.).

Zur Vernetzung zwischen Mittagstischen und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Basel-Landschaft besteht der Verein "MiTaBL". Leitende und Mitarbeitende von Mittagstischen und schulergänzenden Angeboten tauschen sich mehrmals pro Jahr aus, bilden sich weiter etc.

3.5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die gute Zusammenarbeit mit den Eltern sollte ein erklärtes Ziel darstellen. Der Austausch zwischen den Betreuungspersonen und den Eltern ist sicherzustellen, wobei sowohl der informelle Kontakt (Tür- und Angelgespräche) zu pflegen ist als auch die Möglichkeit zu längeren Elterngesprächen vorhanden sein sollte. **Zentral ist, dass die Eltern vollständig über die Regeln und Abläufe des schulergänzenden Angebots informiert sind.** Dies betrifft beispielsweise auch die Frage, ob und wie die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt werden (auch um falsche Erwartungen zu vermeiden).

Gut ist, wenn regelmässige Elternkontakte in unterschiedlichen Formen stattfinden (z.B. Feste, Informationsschreiben etc.). Im Idealfall führen Lehr- und Betreuungspersonen gemeinsame Elterngespräche durch und legen gemeinsam Entwicklungsziele fest.

Beispielsweise kann zunächst der Termin für das Elterngespräch zusammen festgelegt werden. In einem ersten Teil findet dann das Gespräch der Schule mit den Eltern und in einem zweiten Teil jenes des schulergänzenden Angebots mit den Eltern statt oder umgekehrt.



04.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS / LINKSAMMLUNG



Bildung und Betreuung
Schweizerischer Verband für
die schulische Tagesbetreuung
2010 Qualitätsrahmen für die
schulische Tagesbetreuung
<http://www.bildung-betreuung.ch/de.html> [20.07.2015]

Verband Kinderbetreuung Schweiz,
kibesuisse
2021 Richtlinien für Tagesstrukturen
zur Betreuung von Kindern im
Kindergarten- und Primarschulalter
https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2021_kibesuisse_Richtlinien_SEB_DE.pdf [17.03.2022]

Erziehungsdirektorenkonferenz
(EDK): <https://www.edk.ch/de/themen/harmos/tagesstrukturen>

Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt, Volksschulen;
Fachhochschule Nordwestschweiz,
Pädagogische Hochschule
2015 Tagesstrukturen - Orientierungsraster
für die Schulentwicklung und
Schulevaluation an den Volksschulen
des Kantons Basel-Stadt
<https://www.edubs.ch/publikationen/handreichungen-und-umsetzungshilfen/orientierungsraster-fuer-die-schul/tagesstrukturen/download> [28.08.2017]

Erziehungsdirektion Kanton Bern,
Amt für Kindergarten, Volksschule
und Beratung Diverse Handreichungen
zu Eröffnung und Betrieb einer Tages-
schule http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulergaenzendemassnahmen.html [26.08.2015]

Bildungsdirektion Kanton Zürich,
Volksschulamt
Diverse Materialien Tagesstrukturen
<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichts-ergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html#-1921820088> [17.03.2022]

F. Brückel, R. Kuster, L. Annen, S.
Larcher: 2017 "Qualität in Tagesschulen/
Tagesstrukturen (QuinTaS)"
Kann bestellt werden unter: <https://www.hep-verlag.ch/quintas> [30.08.2022]

Eine Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen, BL-spezifischen und weiteren Quellen und Links finden Sie im Handbuch „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“ (Kapitel 10).

